

# Kaufvertrag über einen Kernspintomographen

zwischen

## **Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU**

Neudegger Allee 6  
86609 Donauwörth

Vertreten durch Herr Jürgen Busse, Frau Kathrin Woratsch

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

1. ....

Vertreten durch .....

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam  
„**Parteien**“ -

## **Präambel**

- P.1 Die Sana Einkauf und Logistik GmbH führt im Namen und in Vertretung selbständiger Einrichtungen ein Vergabeverfahren (nachfolgend „**Vergabeverfahren**“) über die Beschaffung eines Kernspintomographen (nachfolgend „**Gerät(e)**“) durch. Die Bestellung sowie die Anlieferung des Artikels erfolgt dezentral durch die bzw. an die jeweilige Einrichtung.
- P.2. Der Auftragnehmer ist Hersteller bzw. Lieferant der Artikel.
- P.3 Der Auftraggeber ist eine Einrichtung gem. Ziff. P.1 und beabsichtigt vom Auftragnehmer anhand dieses Kaufvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) Artikel zu erwerben und Servicedienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- P4. Unberührt von den mit diesem Vergabeverfahren getroffenen und mit den Bedingungen der Rechnungsstellung stehenden vertraglichen Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bleiben die Rahmenverträge, die der Auftragnehmer mit der Sana Einkauf & Logistik GmbH geschlossen hat. Die in den vorgenannten Verträgen festgelegten

Vereinbarungen gelten im Hinblick auf Bestellungen der Kooperationspartner der Sana Einkauf & Logistik GmbH, die in der Vereinbarung aufgeführt sind.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren der Auftraggeber und der Auftragnehmer Folgendes:

## **Teil A: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Vertragsgegenstand und allgemeine Regelungen**

- (1) Der Gegenstand dieses Vertrages (insgesamt nachfolgend auch als „**Leistungen**“ bezeichnet“) besteht aus dem Kauf und der Lieferung von Geräte(n) und der Erbringung von bestimmten Dienstleistungen (nachfolgend „**Serviceleistungen**“).
- (2) Die genaue Benennung und Spezifikation der Artikel und der Umfang der Serviceleistungen erfolgt in **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt**. Aus **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt** ergibt sich auch die konkrete Anzahl der vom Auftraggeber zu erwerbenden Geräte.
- (3) Weitere Regelungen den Vertragsgegenstand betreffend ergeben sich aus **Anlage 2 Leistungsbeschreibung**.
- (4) Zwischen den Parteien gelten die in folgenden Dokumenten enthaltenen Regelungen in nachfolgender Reihenfolge:
  - a) dieser Vertrag,
  - b) die Anlagen zum Vertrag,
  - c) die übrigen Vergabeunterlagen,
  - d) etwaige Service, Nutzungs- und/ oder Lizenzbedingungen oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
  - e) die VOL/B.
- (5) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen unter Beachtung des geltenden Rechts und hält die auf die individuelle Leistung jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben ein. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Abgabe des finalen Angebots geschuldet ist.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den aktuellen Stand der Technik bei der Leistungserbringung zu beachten und einzuhalten, insbesondere sämtliche im Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen hierfür jeweils einschlägigen technischen und fachlichen Normen (z.B. DIN, ISO, EN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
- (7) Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, für eine Finanzierung einen Dritten seiner Wahl einzubinden.

## § 2 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütung für die Leistungen ergibt sich aus **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt**. Alle Preise darin verstehen sich netto zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbart haben. Hiervon abweichende Regelungen, insbesondere hinsichtlich Preiserhöhung bzw. zusätzlich zu tragende Gebühren/Auslagen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.
- (3) Rechnungen sind nach erfolgter Übergabe ordnungsgemäß zu erstellen und an den Auftraggeber zu richten. Rechnungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.
- (4) Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Lieferung, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme an eine vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich genannte Lieferadresse innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland.

## § 3 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.
- (2) Die vereinbarte Beschaffenheit der Leistungen ergibt sich aus **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt**. Die Leistungen müssen zum Zeitpunkt des jeweiligen Gefahrenübergangs dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- (3) Der Auftragnehmer wird Mängel der Leistungen unverzüglich auf eigene Kosten beheben. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Die Mangelbeseitigung kann auch durch Bereitstellung von Aktualisierungen erfolgen, wenn diese den Mangel beseitigt und ihrerseits mangelfrei sind.
- (4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, sofern dies angemessen und erforderlich für die Mangelfeststellung ist.
- (5) Bei mangelhaften Leistungen ist der Auftragnehmer zur kostenfreien Nacherfüllung verpflichtet.
- (6) Die Gewährleistungsfristen betragen 24 Monate. Die Verjährungsfristen beginnen mit dem Tag der Beseitigung aller etwaiger noch verbleibender Mängel nach Inbetriebnahme beim

Auftraggeber und nach finaler Freizeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber.

- (7) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben von Vorgenanntem unberührt.

#### **§ 4 Haftung des Auftragnehmers**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Abweichend hiervon wird die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen insgesamt auf den Bruttogesamtauftragswerts begrenzt, beträgt mindestens jedoch die vereinbarte Deckungssumme der Betriebshaftpflicht, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (2) Die vorstehend geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts Anderes geregelt ist.
- (3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Versicherungsschutz**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsbeginn den Nachweis einer abgeschlossenen marktüblichen Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Sach-, Personen- und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. EUR pro Schadensfall mindestens 3-fach maximiert pro Versicherungsjahr gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen. Die Haftpflichtversicherung muss jeweils etwaige Schäden, die bei der Leistungserbringung entstehen können, abdecken.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Versicherungsschutz mit mindestens den vorgenannten Merkmalen über die gesamte Laufzeit des Vertrags sowie darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aufrechtzuerhalten.

#### **§ 6 Freiheit von Rechten Dritter**

- (1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter (insbesondere Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Gebrauchsmuster und Lizenzen) sind, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen frei von solchen Rechten Dritter zu erbringen, die im Widerspruch zum Vertrag stehen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der

Leistungen freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung erstatten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen gegen den Auftraggeber geltend machen, informieren, sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.

- (3) Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder (i) die Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte Dritter herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder (ii) die Befugnis zu erwirken, dass die Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden dürfen.
- (4) Wenn ein Gericht – sei es auch nur vorläufig und ohne Rechtskraft der Entscheidung – einem Dritten die behaupteten Ansprüche zuerkennt, gelten diese Ansprüche im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bis zur Rechtskraft einer entgegenstehenden Entscheidung als berechtigt.
- (5) Bei streitigen Rechten Dritter kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Ausräumung des Problems schriftlich eine Ausschlussfrist setzen. Nach deren Ablauf kann der Auftraggeber Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt befriedigen und wird vom Auftragnehmer insofern freigestellt, Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Auftraggebers gegen den Dritten an den Auftragnehmer. Dies gilt nicht, wenn der Verdacht des Rechtsmangels zum Zeitpunkt der Entscheidung des Auftraggebers als so unwahrscheinlich erscheint, dass nach aktueller Voraussicht Ansprüche des Dritten abgelehnt würden.
- (6) Die Parteien halten einander umfassend unterrichtet und stimmen jedes Vorgehen miteinander ab. Alle Entscheidungen sind daran zu orientieren, dass dem Auftraggeber die Möglichkeit erhalten bleiben muss, die Leistungen weiterhin vertragsgemäß zu nutzen.

## **§ 7 Laufzeit, Kündigung und Rücktrittsrecht**

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren in Kraft.
- (2) Die Serviceleistungen sind ab Inbetriebnahme des Geräts für einen Zeitraum von 10 Jahren zu erbringen. Mit Ende der Laufzeit verlängert sich der Vertrag um 12 Monate soweit er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der eine der Parteien gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrags verstoßen hat, oder
  - b. über das Vermögen einer der Parteien ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.
  - c. die Eignungsanforderungen, die bei Zuschlagserteilung nachgewiesen wurden, nachträglich nicht mehr gegeben sind (Wegfall der Eignung).
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Er gewährleistet zudem den Datenschutz im Sinne der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der Daten.
- (2) Nach dem Verständnis der Parteien handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Parteien schließen deshalb, sofern nicht bereits vorhanden, zeitnah nach Abschluss des Vertrages einen Auftragsverarbeitungsvertrag. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und den Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten.
- (3) Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses eine sog. Datenschutz-Folgeabschätzung im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung oder eine Risikoanalyse/-bewertung im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erforderlich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erstellung zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte/Dokumente unentgeltlich bereitzustellen.
- (4) Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn dem Auftraggeber auf dessen Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner(s) für Datenschutz und Informationssicherheit mitzuteilen.
- (6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten, wenn Dritte unbefugt oder Behörden Zugang zu Daten des Auftraggebers verlangen oder erlangt bzw. erhalten haben, es sei denn, eine solche Mitteilung ist dem Auftragnehmer gesetzlich oder per bindender Anordnung untersagt.

- (7) Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an den Datenschutz während der Vertragslaufzeit, so ist Auftragnehmer verpflichtet, an einer entsprechenden Änderung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Datenschutzbestimmungen mitzuwirken und diesbezüglichen Änderungswünschen des Auftraggebers zuzustimmen, es sei denn, dies ist ihm unzumutbar.

## **§ 9 Vertraulichkeit, Geheimhaltung**

- (1) Die empfangende Partei hat alle im Rahmen der Vertragsdurchführung die von der anderen Partei offenbarten Informationen und Kenntnisse über die andere Partei und/oder mit der anderen Partei verbundenen Unternehmen – insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei und/oder mit der anderen Partei verbundenen Unternehmen – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art, einschließlich den Bedingungen von Bestellungen/Aufträgen sowie sämtlichen zum Zweck der Leistungserbringungen zur Verfügung gestellten Informationen - insbesondere solchen Informationen, die sich aus geschützten Unterlagen ergeben - strikt geheim zu halten und vor Kenntnisnahme durch nicht an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte zu schützen (nachfolgend „Geheimhaltungspflicht“).
- (2) Gegenstände im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und/oder der Leistungserbringung sind von den Parteien so zu verwahren und zu sichern, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Vertragsdurchführung eingesetzt werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat etwaige Unterlieferanten/Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Auf Anfrage des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer Kopien der entsprechenden Verpflichtungserklärung dem Auftraggeber zur Verfügung.
- (4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Vertragsdurchführung kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- (5) Die vorstehende Geheimhaltungspflicht der Parteien gilt während der gesamten Vertragsdurchführung sowie nach Vertragsbeendigung für einen weiteren Zeitraum von drei (3) Jahren.
- (6) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für rechtmäßig offenkundige oder sonst wie rechtmäßig – auch von Dritten – erlangte Informationen.

Der Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen obliegt der offenbarenden Partei.

- (7) Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben von der Geheimhaltungspflicht unberührt.

## **Teil B: Kauf und Lieferung der Artikel**

### **§ 10 Bestellung und Lieferung**

- (1) Der Auftragnehmer verkauft und liefert die Artikel mit den in **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt** aufgeführten Funktionen und Umfang sowie der entsprechenden Gebrauchsanweisung in der in **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt** festgelegten Anzahl an den Auftraggeber. Die verbindliche Bestellung muss beim Auftragnehmer auf elektronischem Kommunikationsweg (Bestellsoftware, elektronischer Datenaustausch, E-Mail, Telefax) eingehen. Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber das Eigentum an den bestellten Artikeln. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt der Auftragnehmer Eigentümer.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackungen und nach Ende der Nutzung die Entsorgung der von ihm gelieferten Artikel, soweit zwischen den Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der voraussichtliche Liefertermin der Geräte ist in **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt** festgelegt.
- (4) Die Lieferung der Artikel erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers unmittelbar an die von dem Auftraggeber benannte Adresse. Die Artikel sind seitens des Auftragnehmers auf dessen Kosten gegen Beschädigungen und Verlust auf dem Transport zu versichern.
- (5) Die Erfüllung der Lieferpflicht durch den Auftragnehmer tritt erst mit Eingang der Lieferung in der Betriebsstätte des Auftraggebers ein. Hinsichtlich der Erfüllung der Lieferpflicht kann sich der Auftragnehmer Dritter (z. B. eines Spediteurs) bedienen, trägt hierfür jedoch die Gefahr.
- (6) Der Auftraggeber ist für die übliche Reinigung und Pflege der Artikel gemäß der Gebrauchsanweisung verantwortlich.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Installationsanleitung zur Aufstellung und Installation der Geräte sowie ein Benutzerhandbuch/Gebrauchsanweisung für die Artikel dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Die Installation der Geräte nimmt der Auftragnehmer vor.
- (8) Es obliegt dem Auftraggeber, die Geräte nur von entsprechend geschultem Personal nutzen zu lassen.

- (9) Der Auftragnehmer gewährleistet für insgesamt 10 Jahre ab Inbetriebnahme des Geräts die Ersatzteil- und Verbrauchsmateriallieferung im Hinblick auf die Artikel.

### **§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Bei missverständlichen Ausführungszeichnungen ist umgehend die Fachbauleitung zu benachrichtigen. Bei technischen Koordinationsgesprächen, auch teil- und abschnittsweise, z.B. für die Klärung von Anschlüssen oder baulichen Strahlenschutz, hat der Auftragnehmer auf Anforderung einen mit der Anlage in allen Teilen technisch und betrieblich vertrauten, sachkundigen Mitarbeiter kostenlos beizustellen.

### **§ 12 Rügepflicht**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Artikel bei der Lieferung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und dem Auftragnehmer offene Mängel unverzüglich nach Erhalt der Artikel, versteckte Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- (2) Soweit dem Auftragnehmer der offene oder versteckte Mangel nach vorstehender Maßgabe verspätet oder gar nicht angezeigt wird, gelten die Artikel in Ansehung der betroffenen Mängel als genehmigt.
- (3) Der Auftragnehmer hat Reklamationen innerhalb von 24 Stunden nach Mitteilung zu bearbeiten.

## **Teil C: Erbringung der Serviceleistungen**

### **§ 13 Wartung, Instandhaltung und- setzung der Geräte**

- (1) Der Auftragnehmer hat die Geräte (inkl. Datenbank und Speichersystemen) während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und erbringt alle hierzu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entsprechend den gewählten Servicelevel. Dem Auftraggeber kommt bezüglich der Servicelevel ein Wahlrecht zu. Der Auftraggeber entscheidet bei Vertragsschluss, welchen Servicelevel er beauftragt. Die Servicelevel sind in Vertragsanlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt definiert. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Instandhaltung auf einen Dritten seiner Wahl zu übertragen.
- (2) Die Instandhaltungsleistung des Auftragnehmers muss die Funktionsfähigkeit der Geräte möglichst unterbrechungsfrei aufrechterhalten und beinhaltet den Austausch defekter und/oder nicht mehr sicher funktionierender Verschleißteile und Systemkomponenten entsprechend dem gewählten Servicelevel.

- (3) Neue Verschleißteile und Systemkomponenten gehen mit Übergabe durch den Auftragnehmer in das Eigentum des Auftraggebers über. Wenn und soweit der Austausch von Verschleißteilen und/oder Systemkomponenten für den Auftraggeber kostenpflichtig ist), verbleiben diese Teile und Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Auftragnehmers. Ausgetauschte Verschleißteile und Systemkomponenten gehen mit Übergabe in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Auftragnehmer führt die erforderlichen Integrations-, Konfigurations- und Installationsarbeiten im Falle eines Austausches unaufgefordert an dem entsprechenden Gerät durch.
- (4) Der Auftragnehmer entsorgt ausgetauschte Teile und Systemkomponenten so, dass etwaig auf ihnen befindliche Daten des Auftraggebers unwiederbringlich vernichtet werden. Die vollständige Vernichtung der Daten hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auftretende Fehlfunktionen, System- und/oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme der Geräte (nachfolgend zusammenfassend „**Störungen**“) unverzüglich melden.
- (6) Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt jede Störung eines Gerätes innerhalb der in **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt** definierten Fristen nach Meldung durch den Auftraggeber (nachfolgend „**Mangel-Behebungsfrist**“). Nach Eingang einer Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zudem mit, bis wann die gemeldete Störung voraussichtlich behoben sein wird.
- (7) Von dem Auftragnehmer selbst erkannte Störungen der Geräte werden durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber proaktiv behoben.
- (8) Der Auftragnehmer gewährleistet die Erbringung der Serviceleistungen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inbetriebnahme des Geräts.
- (9) Näheres ist in **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt** geregelt.

## **§ 14 Informationssicherheit**

Soweit nicht durch bestehende Vereinbarungen anderweitig geregelt, gelten die folgenden Bedingungen

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der jeweiligen Leistungserbringung, soweit einschlägig, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) zu beachten. Hierzu gehören auch der Schutz gegen Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.), Informationssicherheitsmaßnahmen sowie sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der ITK-Technik. Ferner haben die Leistungen dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung zu entsprechen.

- (2) Der Auftragnehmer darf Tätigkeiten der Fernwartung nur auf Weisung des Auftraggebers und nur durch hierzu autorisierte eigene und auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten verpflichtete Mitarbeiter durchführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Fernwartung in sensiblen Bereichen, beispielsweise bei Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur Mitarbeiter für Fernwartungsarbeiten einzusetzen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.
- (3) Die Einschaltung eines Subunternehmers seitens des Auftragnehmers für Fernwartungstätigkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung in Textform durch den Auftraggeber.
- (4) Personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Fernwartung bekannt werden, darf dieser nur für Zwecke der Fernwartung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist dem Auftragnehmer untersagt. Der Auftragnehmer hat solche Daten unverzüglich nach Durchführung der Fernwartung zu löschen oder dem Auftraggeber zurückgeben, wenn die Daten für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten nicht mehr erforderlich sind.
- (5) Der Aufbau der Fernwartungsverbindung darf nur durch den Auftraggeber erfolgen; Fernwartungsarbeiten dürfen nur mit seiner Zustimmung begonnen werden.
- (6) Der Auftraggeber hat das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Fernwartungsaktivitäten mit Datum, Uhrzeit und Benutzerkennung automatisch zu protokolliert, kann die Protokolle überprüfen und diese für ein (1) Jahr aufbewahren. Bei sensiblen Bereichen oder besonders schutzwürdigen Daten kann eine Komplettaufzeichnung der gesamten Fernwartung erfolgen, um die spätere Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Aktivitäten sicherzustellen.
- (7) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer nur die Zugriffsrechte ein, die dieser zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten tatsächlich benötigt. Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer nur insoweit auf gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen kann, als dies zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten unerlässlich notwendig ist.
- (8) Der Auftragnehmer darf von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten unerlässlich notwendigen Umfang Gebrauch machen.
- (9) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten im Wege eines Filetransfers oder Downloads für Zwecke der Fehleranalyse und -behebung nur dann vom DV-System der Auftraggeberin abziehen und auf sein eigenes kopieren, wenn er dafür zuvor die schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers eingeholt hat.
- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen. Soweit der Auftragnehmer daran mitwirken muss, gewährleistet er, dass dies möglich ist.

- (11) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Beachtung der Informationssicherheit und die Ordnungsmäßigkeit etwaiger Fernwartungstätigkeiten zu kontrollieren. Dazu gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere, alle diesbezüglich relevanten Räume, DV-Anlagen und Betriebsabläufe des Auftragnehmers nach angemessener schriftlicher Vorankündigung während der betriebsüblichen Zeiten zu überprüfen. Der Auftraggeber kann sich nach Zustimmung des Auftragnehmers hierzu Dritter bedienen, die er vorab dem Auftragnehmer benennt.

## **Teil D: Software**

### **§ 15 Softwarelizenz**

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Kunden hiermit das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zur Nutzung der Software auf den Geräten ein. Die geschuldete Beschaffenheit der Software sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt**.
- (2) Nach Beendigung des Vertrags wird der Auftragnehmer unverzüglich die entsprechende Software auf eigene Kosten von der entsprechenden Hardware entfernen.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass das geistige Eigentum an der Software beim Auftragnehmer verbleibt. Sofern die Software Open-Source-Software, gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen.

### **§ 16 Aktualisierungen und Betriebsbereitschaft der Software**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die laufende Weiterentwicklung zu betreiben und dem Auftraggeber insofern alle Korrekturen, Patches, Updates, und/oder aktualisierte Dokumentationen (nachfolgend zusammen „**Aktualisierungen**“) jeweils unverzüglich an den Auftraggeber entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers zu liefern. Die Installation der Aktualisierungen erfolgt durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält an den Aktualisierungen mit deren Bereitstellung jeweils Nutzungsrechte entsprechend dieses Vertrags.
- (2) Der Auftraggeber erhält Aktualisierungen ebenso im Rahmen von Störungsbehebungen.
- (3) Die Lieferung von Aktualisierungen erfolgt grundsätzlich durch Übermittlung per Datenfernübertragung, sofern dies möglich ist. Die Parteien werden sich unmittelbar über die Übermittlung von Aktualisierungen abstimmen, sofern eine Übermittlung per Datenfernübertragung nicht möglich ist. Die zugehörige aktualisierte Dokumentation erhält der Auftraggeber in elektronischer Form.

- (4) Die Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software während der Vertragslaufzeit umfasst Leistungen zur Störungshilfe und zum Support durch den Auftragnehmer.
- (5) Aktualisierungen, die Einfluss auf die Nutzung der Software im Produktivbetrieb bei dem Auftraggeber haben können, sind innerhalb eines mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Wartungsfensters zu installieren.
- (6) Die Störungsbehebung und/oder Aktualisierungen des Entwicklungsergebnisses kann der Auftraggeber ablehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie der ersetzte Teil der Software.
- (7) Aktualisierungen dürfen nicht wesentlich abweichende Systemvoraussetzungen zu den bisherigen Versionen der Software erfordern.
- (8) Für den Fall, dass die Betriebsbereitschaft nur dadurch erreicht werden kann, dass die ursprüngliche Software durch eine neue Software ersetzt wird, hat alle damit einhergehenden Mehrkosten (bspw. für den Installationsaufwand) der Auftragnehmer zu tragen.
- (9) Näheres ist in **Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt** geregelt.

## **Teil E: Abschließende Regelungen**

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag samt Präambel und seine Anlagen geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen. § 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Parteien dürfen Rechte und Pflichten dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise abtreten.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, soweit die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.
- (4) Vertragssprache sowie Sprache zur Kommunikation in den Einzelaufträgen ist Deutsch.
- (5) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.
- (6) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich etwaiger Anlagen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die zwischen den Parteien vereinbarte Schriftform (i) gilt auch für die Abgabe einseitiger, rechtsgestaltender bzw. den Vertrag ändernder Erklärungen und (ii) umfasst

Erklärungen/Dokumente unter Verwendung gescannter Unterschriften sowie die Abgabe bzw. den Austausch von Erklärungen mittels Post, Telefax oder E-Mail unter Verwendung von Dokumenten, die im Original unterzeichnet und dann eingelesen/ gescannt oder von vornherein mit gescannter Unterschrift oder einer elektronischen Signatur (etwa durch Verwendung von DocuSign oder vergleichbarer Anwendungen) erstellt wurden einschließlich etwaiger diesbezüglicher Ausdrucke. Die vorgenannten Erleichterungen finden keine Anwendung, sofern und soweit die (strenge) gesetzliche Schriftform (vgl. § 126 BGB) zwingend erforderlich ist.

- (7) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags. In einem solchen Fall werden sich die Parteien auf eine wirksame Regelung verständigen, die ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt nach der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der vorliegende Vertrag eine Lücke aufweist.

Ort, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Auftraggeber

Ort, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Auftragnehmer

\* \* \* \* \*

#### **Anlagenverzeichnis:**

**Anlage 1 Leistungsverzeichnis und Preisblatt**

**Anlage 2 Leistungsbeschreibung**